

- t) Mitarbeit bei der Ausbildung des technisch-wissenschaftlichen Nachwuchses und der dafür erforderlichen Ausbildungsunterlagen sowie Durchführung von Lehrgängen für spezielle Gebiete der Schweißtechnik.
- u) Mitwirkung bei der Ausarbeitung von technischen Gütevorschriften und Lieferbedingungen für Fertigungsmittel bzw. für Zusatz- und Hilfswerkstoffe.
- v) Ausarbeitung von Richtlinien für die Fertigungs- und Abnahmekontrolle (Gütesicherung) schweißtechnischer Erzeugnisse bzw. Arbeiten.
- w) Beratung der volkseigenen Betriebe über die erforderliche Ausrüstung (Meß- und Prüfmittel) für eine laufende Gütesicherung schweißtechnischer Erzeugnisse bzw. Arbeiten.

§ 3

Gliederung

Für die Struktur des ZIS ist der vom Ministerium für Schwermaschinenbau bestätigte Strukturplan verbindlich.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das ZIS wird durch den Direktor geleitet, der die Dienstbezeichnung „Direktor des Zentralinstituts für Schweißtechnik“ führt.

(2) Der ständige Vertreter des Direktors des ZIS ist der stellvertretende Direktor, der gleichzeitig Leiter einer technisch-wissenschaftlichen Abteilung ist.

(3) Der Direktor, der stellvertretende Direktor und die Leiter der Abteilungen bilden die Leitung des ZIS.

(4) Der Direktor des ZIS trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er ist berechtigt, in allen das ZIS betreffenden Fragen auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen allein zu entscheiden, das Institut im Rechtsverkehr allein zu vertreten und für das Institut allein zu zeichnen.

(5) In seinen Entscheidungen ist der Direktor des ZIS an die bestätigten Pläne des Instituts und an die Weisungen des Ministeriums für Schwermaschinenbau gebunden.

(6) Seine Entscheidungen trifft der Direktor in allen wichtigen Fragen nach Beratung mit seinen zuständigen Mitarbeitern.

(7) Der Direktor des Instituts kann die leitenden Mitarbeiter ermächtigen, das ZIS im Rechtsverkehr zu vertreten oder für das Institut rechtsverbindlich zu zeichnen.

(8) Die Vertretungs- bzw. Zeichnungsermächtigung ist so zu erteilen, daß jeweils zwei leitende Mitarbeiter, durch entsprechende Vollmachten ausgestattet, die Vertretung bzw. Zeichnung vornehmen.

(9) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

(10) In Abwesenheit des Direktors des ZIS werden dessen Funktionen durch den stellvertretenden Direktor wahrgenommen. Dabei wird die Forderung der gemeinsamen Zeichnung nach Abs. 8 nicht berührt.

(11) Der Abschluß von Verträgen, die Verbindlichkeiten für den Haushalt des ZIS unmittelbar begründen, und Verfügung über Zahlungsmittel bedürfen der Mitwirkung durch den Haushaltsbearbeiter des Instituts.

(12) Der Direktor des ZIS erläßt für das Institut eine Geschäftsordnung und erarbeitet einen Struktur- und Funktionsplan, die zu ihrer Wirksamkeit durch das Ministerium für Schwermaschinenbau bestätigt werden müssen.

§ 5

Berufung und Abberufung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor und der stellvertretende Direktor des ZIS werden vom Minister für Schwermaschinenbau berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des ZIS werden vom Direktor des ZIS entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eingestellt bzw. entlassen.

§ 6

Kuratorium

(1) Zur Beratung des Ministeriums für Schwermaschinenbau sowie zur Kontrolle und Beurteilung der Tätigkeit des ZIS wird ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Stellungnahme zu den Vorschlägen des ZIS zum Volkswirtschaftsplan bzw. Perspektivplan.
- b) Kontrolle, Stellungnahme und Beurteilung des ZIS im Hinblick auf die Durchführung der Aufgaben nach § 2.
- c) Stellungnahme zu den Vorschlägen für die personelle Besetzung des Instituts.
- d) Kontrolle der Verwendung der dem ZIS zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

(3) Das Kuratorium setzt sich aus Vertretern nachstehend aufgeführter Ministerien, Hochschulen und staatlichen Institutionen zusammen:

- a) Ministerium für Schwermaschinenbau,
- b) Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau,
- c) Ministerium für Berg- und Hüttenwesen,
- d) Ministerium für Chemische Industrie,
- e) Ministerium für Verkehrswesen,
- f) Hochschule für Bauwesen, Leipzig,
- g) Bergakademie Freiberg,
- h) Technische Hochschule Dresden,
- i) Universität Rostock,
- k) Zentralamt für Forschung und Technik.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Schwermaschinenbau auf Grund der Vorschläge der im Kuratorium vertretenen Institutionen auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

(5) Den Vorsitz im Kuratorium führt ein vom Minister zu bestätigender Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau.